

Rechtsakte der EU: Eine kleine Lesehilfe

MANCHE TEXTE IN EU-RICHTLINIEN UND VERORDNUNGEN SIND BEIM ERSTEN LESEN SCHWIERIG ZU VERSTEHEN. IN VIELEN FÄLLEN KÖNNEN JEDOCH SCHON AUS DER KENNTNIS DER ABSICHTEN, DIE DER EU-GESETZGEBER VERFOLGT, WERTVOLLE ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN GEWONNEN WERDEN. WELCHE WESENTLICHEN TEILE ENTHÄLT NUN EINE EU-RICHTLINIE ODER EINE EU-VERORDNUNG? WAS STECKT HINTER DER BEZEICHNUNG ERWÄGUNGSGRÜNDE? IN FORTSETZUNG DES ÜBERBLICKS AUS HEFT 05/2025 SOLL EINE WEITERE KLEINE LESEHILFE ANGEBOTEN WERDEN.

Neben dem Verständnis der Inhalte von europäischen Richtlinien, Verordnungen und Beschlüssen ist auch das Wissen um den Aufbau von diesen Dokumenten für alle Wirtschaftsakteure von Bedeutung¹. Zur Erinnerung: Unter dem Begriff „Wirtschaftsakteure“ werden in den Dokumenten der EU Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer, Händler und Fulfillment-Dienstleister² zusammengefasst.

Besondere Bedeutung für das Verständnis und die praktische Anwendung der Texte haben im Einleitungsteil die so genannten *Erwägungsgründe* und der *Verfügungsteil* samt Anhängen.

Ich gehe von meinen eigenen Erfahrungen aus. Vor vielen Jahrzehnten, als ich begann EU-Rechtsakte (es war die Niederspannungs-Richtlinie des Jahres 1973) zu studieren stand ich vor der Frage, welche (rechtliche und praktische) Bedeutung die einzelnen Abschnitte einer EU-Richtlinie, oder einer (damals noch nicht so häufigen) EU-Verordnung oder eines EU-Beschlusses haben.

Klare Gliederung

Vor allem die Bedeutung der ausführlichen, mit in runden Klammern stehenden Nummern versehenen Absätze (oft viele Absätze über mehrere Seiten), die den Inhalten der Richtlinie schon „irgendwie ähnlich“, aber andererseits unter häufiger Verwendung der Wörter „sollten“ und „sind vorzusehen“ abgefasst waren, interessierten mich.

Eines konnte ich schon bald eindeutig erkennen: Diese Reihe von nummerierten Absätzen wurden mit dem Text: „in Erwähnung nachstehender Gründe“ eingeleitet und endeten mit: „hat folgende Richtlinie

(oder: Verordnung) erlassen“. Danach folgt der „eigentliche“ Text der EU-Richtlinie, oder EU-Verordnung.

Ein Blick in die allgemeinen Regeln für den Aufbau von EU-Rechtsakten und in einige Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofes klären für mich bald zwei Punkte:

- Alle Rechtsakte der EU haben eine klare Gliederung³ (Bild 2)
- Die mit in runden Klammern stehenden Nummern versehenen Absätze können beim Verständnis der Inhalte der Richtlinie oder der Verordnung eine wertvolle Hilfe sein und werden *Erwägungsgründe* (abgekürzt: *ErwG*) genannt

Erwägungsgründe

Die *Erwägungsgründe*⁴ (abgekürzt: *ErwG*) enthalten die Begründungen für die Bestimmungen des verfügenden Teils (d. h. des Teils der im Text an die Erwägungsgründe anschließt). Es handelt sich dabei um eine dem Rechtstext (z. B. Richtlinie, Verordnung) vorangehende Erläuterung

bestimmter Tatsachen und soll aufzeigen, welche Überlegungen zum Rechtsakt geführt haben. Man könnte auch sagen, dass die Erwägungsgründe die „Absichten“ des EU-Gesetzgebers enthalten, die er mit den jeweiligen Anforderungen des verfügenden Teils verfolgt.

Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse müssen nach den Regeln, nach denen Rechtstexte der EU abgefasst werden, begründet⁵ werden. Dadurch sollen alle interessierten Personen „das Fundament“ erkennen können, auf dem der Verfasser des Rechtsakts die Anforderungen des verfügenden Teils aufgebaut hat.

Die *Erwägungsgründe* sind jedoch kein Teil des verbindlichen Rechtstextes; sie haben auch keine unmittelbare Wirkung und es ergeben sich aus ihnen auch keine Rechte und Pflichten für die Anwender des EU-Rechtsakts. Die Erwägungsgründe werden bewusst so formuliert, dass ihre *Unverbindlichkeit* klar ersichtlich ist. Daher auch die von mir schon oben erwähnten Wörter wie „sollten“ und „sind vorzusehen“.

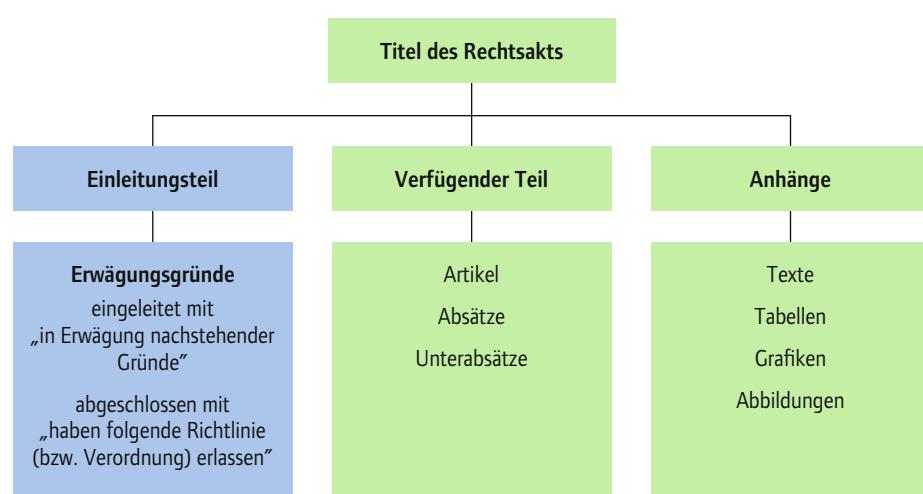


Bild 2: Aufbau von Rechtsakten der Europäischen Union (vereinfacht)

Jedoch können die Erwägungsgründe dazu verwendet werden, um allfällige Unklarheiten im verfügenden (normativen) Teil des Rechtsakts auszulegen. Darin liegt eine der Stärken der Erwägungsgründe. Jedoch nochmals: Vorsicht! Bei Verwendung der Erwägungsgründe für die „Interpretation“ des Richtlinien- oder Verordnungstextes ist zu beachten, dass⁶

„die Begründungserwägungen (Anm. A.M. „die Erwägungsgründe“) eines Gemeinschaftsrechtsakts rechtlich nicht verbindlich sind und weder herangezogen werden können, um von den Bestimmungen des betreffenden Rechtsakts abzuweichen, noch, um diese Bestimmungen in einem Sinne auszulegen, der ihrem Wortlaut offensichtlich widerspricht“

Die Erwägungsgründe können keinesfalls als rechtlich verbindlich interpretiert werden. Siehe Grafik links.

Verfügnder Teil

Der *verfügende Teil*⁷, auch Inhaltsteil genannt, stellt den normativen Teil des Rechtsakts dar und ist meist in Artikel unterteilt. Die Artikel können zu Teilen, Titeln, Kapiteln und Abschnitten zusammengefasst sein.

Der verfügende Teil enthält Vorschriften und Angaben, die notwendig sind, um den verbindlichen Teil des Rechtsakts richtig verstehen und anwenden zu können (z. B. Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen).

Anhänge

Einen weiteren wichtigen Teil eines Rechtsakts stellen die Anhänge⁸ dar. Der Anhang eines Rechtsakts enthält generell Regeln oder technische Angaben, die aus Gründen des Aufbaus nicht in den Text des verfügenden Teils eingefügt werden und die häufig in Form von Listen oder Tabellen dargestellt werden.

Im verfügenden Teil wird in eindeutiger Weise auf den Anhang verwiesen (in der Niederspannungsrichtlinie z. B. durch Formulierungen wie: „Bei elektrischen

Betriebsmitteln, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird eine Konformität mit den Sicherheitszielen nach *Artikel 3 und Anhang I* vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.“ oder „Anhang I enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben über die Sicherheitsziele.“).

Je nach Aufbau von Text und Inhalt werden Bezeichnungen wie Teil, Titel, Kapitel oder Abschnitt im verfügenden Teil und auch in den Anhängen verwendet.

Zusammenfassung

Einleitungsteil, verfügender Teil und Anhänge bilden wesentliche, für die Anwen-



Dipl.-Ing Alfred Mörx,
OVE, IEEE
Fachautor
Web: www.diamcons.com
Mail: am@diamcons.com

dung von EU-Richtlinien und EU-Verordnungen wichtige Textteile. Besondere Bedeutung für das grundsätzliche Verständnis der „eigentlichen“ Anforderungen (des rechtlich verbindlichen Teils) haben die Erwägungsgründe, die dabei helfen können, den Hintergrund und die Basisideen des verfügenden Teils zu verstehen und auch zu interpretieren. Rechtlich verbindlich ist jedoch nur der Text des verfügenden Teils mit seinen Verweisen auf die Anhänge. ■

- 1 siehe dazu auch: Mörx, A., Rechtakte der EU: Richtlinie, Verordnung & Co.; Elektrobranche.at, Ausgabe 05/2025; Media & Digital Services e.U., 1200 Wien; https://elektrobranche.at/wp-content/uploads/2025/06/ELEKTRObranche.at_Fachbeitrag_Alfred-Moerx_05-2025.pdf; abgerufen am 28.7.2025
- 2 „Fulfillment-Dienstleister“ bedeutet jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet: Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat. Nicht zu den erfassten Dienstleistungen gehören Postdienste, Paketzustelldienste und sonstige Postdienste oder Frachtverkehrsdiensleistungen. In der EU ansässige Fulfillment-Dienstleister werden in der Regel zur Lagerung von Produkten eingesetzt, die von Online-Anbietern angeboten werden, um deren rasche Lieferung an die Verbraucher in der EU zu gewährleisten. (AbI. 2022/C 247/01; 29. Juni 2022; Bekanntmachung der Kommission - Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2022 („Blue Guide“))
- 3 Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen, Aufbau von Rechtsakten; <https://style-guide.europa.eu/de/content/-/isg/topic?identifier=2-structure-legal-act>; abgerufen am 8.4.2025
- 4 <https://style-guide.europa.eu/de/content/-/isg/topic?identifier=2.2.2-recitals>; abgerufen am 5.8.2024
- 5 Pennera, Christian; Legal, Hubert; Requena, Luis Romero; Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken; Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2015
- 6 EuGH, Urt. vom 24.11.2005, Rs. C-136/04, ECLI:EU:C:2005:716 – Deutsches Milchkontor, Rn. 32
- 7 <https://style-guide.europa.eu/de/content/-/isg/topic?identifier=2.3-articles-enacting-terms>; abgerufen am 8.4.2025
- 8 <https://style-guide.europa.eu/de/content/-/isg/topic?identifier=2.6-annexes>; abgerufen am 8.4.2025

Literaturhinweise

- [1] Mörx, A., Rechtakte der EU: Richtlinie, Verordnung & Co.; Elektrobranche.at, Ausgabe 05/2025; Media & Digital Services e.U., 1200 Wien; https://elektrobranche.at/wp-content/uploads/2025/06/ELEKTRObranche.at_Fachbeitrag_Alfred-Moerx_05-2025.pdf; abgerufen am 28.7.2025
- [2] Ludwar, G., Mörx, A., Elektrotechnikrecht, Praxisorientierter Kommentar; OVE, Wien 2021, ISBN 978-3-903249-14-1; <https://shop.ove.at/de/product/elektrotechnikrecht-praxisorientierter-kommentar>; abgerufen am 9.4.2025
- [3] Pennera, Christian; Legal, Hubert; Requena, Luis Romero; Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken; Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2015